

Berlin, 13.05.2026

Keine Kürzungen bei der Teilhabe – Positionierung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Vorschlagsbuch aus dem Austausch im Kanzleramt „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“

Bund, Länder und Kommunen haben auf 63 Seiten Pläne zur Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe hinter verschlossenen Türen erstellt. Dieses sogenannte „Vorschlagsbuch“ trägt den Titel „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungs-gesetzen“. Es geht dabei nur selten um den notwendigen Bürokratieabbau und die dringend erforderliche Digitalisierung. Hauptsächlich schlagen vor allem die Kommunen und die Länder Bayern, NRW und Sachsen zahlreiche Maßnahmen vor, welche die Rechte von Menschen mit Behinderung aus Kostengesichtspunkten einschränken würden. Die angedachten Maßnahmen bedrohen damit den sozialen Frieden. Sie schränken Menschenwürde und Menschenrechte ein. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen die Pläne zur Kostendämpfung daher entschieden ab.

Darüber hinaus fordern die Fachverbände unverzüglich eine wirtschaftliche Analyse der Einnahme- und Ausgabesituation der Kommunen mit daraus abgeleiteten Maßnahmen. Auf der Einnahmenseite verzeichnen die Kommunen deutlich sinkende Steuereinnahmen, wofür im Bereich der Besteuerung Lösungen gefunden werden müssen. Ein Kostenfaktor in der Eingliederungshilfe sind aus Sicht der Fachverbände die Verwaltungskosten der Leistungsträger – also auch der Kommunen – in der Umsetzung des BTHG. So hat zum Beispiel die vom Berliner Senat in Auftrag gegebene Studie „Organisationsuntersuchung zu Bündelungs-potentialen in der Eingliederungshilfe“ gezeigt, dass in einem Zeitraum von 2020 bis 2024 die Fallzahlen um 6,7%, die Transferkosten um 8,5% und die



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Verwaltungskosten um 45% angestiegen sind. Die Steuerung der Verwaltungskosten liegt in der Hoheit der Länder und Kommunen. Die Fachverbände fordern daher, dass Entbürokratisierungsmaßnahmen in Angriff genommen werden, um die Verwaltungskosten zu senken.

Im Nachfolgenden setzen sich die Fachverbände mit den zentralen Forderungen auseinander, die zu Leistungseinschränkungen bei Menschen mit Behinderung führen würden, sowie das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu Lasten der Leistungsberechtigten aufkündigen würde.

1. Teilhabe an Bildung darf nicht beschnitten werden

Schule muss endlich inklusiv werden. Die bestehenden Angebote der Regelinfrastruktur, z.B. Kindertagesstätten und Regelschulen, sind jedoch in keiner Weise auf die individuellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausgelegt. Bis dies umgesetzt ist, sind individuelle und bedarfsdeckende Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung) allerdings unerlässlich, damit Kinder mit Behinderung gleichberechtigt am Unterricht in der Schule teilhaben können. Es ist daher ein fatales Signal, wenn die Kommunen eine Streichung dieser Leistungen vorschlagen. Auch die alternativ angedachten vorrangigen Infrastrukturangebote dürfen nur dann umgesetzt werden, wenn der individuelle Rechtsanspruch auf 1:1-Assistenz verbindlich abgesichert bleibt. Nur so kann sichergestellt werden, dass insbesondere Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf die Unterstützung bekommen, die sie individuell brauchen, und nicht auf die Regelangebote verwiesen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass nicht das Kind und seine Familie, sondern die zuständige Behörde konkret durch die Bedarfsermittlung nachweisen muss, dass die individuell festgestellten Bedarfe des Kindes tatsächlich durch das Infrastrukturangebot abgedeckt werden. Ist dies nicht der Fall, muss ein Anspruch auf 1:1-Assistenz bestehen.

2. Poolen im Bereich soziale Teilhabe darf nicht zum Regelfall werden

Leistungen zur sozialen Teilhabe wie Assistenzleistungen sind essentielle Voraussetzungen, damit Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Bereits jetzt sieht § 116 Abs. 2 SGB IX vor, dass bestimmte Leistungen zur sozialen Teilhabe gemeinsam erbracht, also gepoolt werden

können. Dennoch fordern Kommunen sowie die Länder Bayern, NRW und Sachsen nun eine zusätzliche Ausweitung dieser Möglichkeit. Gepoolte Leistungen sollen zukünftig der Regelfall sein, eine 1:1-Assistenz die Ausnahme. Eine Umsetzung dieser Bestrebung hätte zur Folge, dass Leistungsberechtigte ihr Leben weniger selbstbestimmt gestalten könnten. Bedarfsgerechte Leistungen sind zudem mit einem regelhaften Pooling nicht sicherzustellen. Dadurch werden Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung eingeschränkt. Zudem erfordert jegliches Poolen, dass weitere Leistungsberechtigte zum gleichen Zeitpunkt am gleichen Ort die gleiche Leistung in Anspruch nehmen werden. Dies umzusetzen gelingt bereits jetzt nicht regelhaft und führt neben Einschränkungen alltäglicher Freiheit zu hohem Verwaltungsaufwand.

3. Pauschale Geldleistung – Zustimmung der Leistungsberechtigten ist essentiell

Das Gesetz ermöglicht derzeit, bestimmte Leistungen in Form pauschaler Geldleistungen zu erbringen (§ 116 Abs. 1 SGB IX). Die Höhe der Leistung wird dabei nicht individuell festgelegt, sondern durch eine Pauschale gedeckt. Leistungsberechtigte sind gleichzeitig nicht verpflichtet, die Leistung bei einem Leistungserbringer einzukaufen, der Verträge mit dem Träger der Eingliederungshilfe geschlossen hat (§ 123 Abs. 1 SGB IX) und könnten so beispielsweise auch Freund*innen oder Nachbar*innen für Unterstützungsleistungen bezahlen. Für Leistungsberechtigte kann diese Freiheit den Nachteil, der mit einer pauschalen Höhe verbunden sein kann, ausgleichen. Da dies eine individuelle Abwägung ist, ist eine pauschale Geldleistung nach aktueller Rechtslage nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten möglich.

Die Länder Bayern, NRW und Sachsen sowie die Kommunen wollen das Zustimmungserfordernis nun jedoch einschränken. Menschen mit Behinderung hätten dann keine Wahl mehr, sondern würden im Regelfall eine pauschale Geldleistung erhalten. Dies ist entschieden abzulehnen. Die regelhafte Verschiebung hin zu pauschalen Leistungen verkennt den Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung im SGB IX und die Notwendigkeit individueller passgenauer Leistungen für eine selbstbestimmte Teilhabe. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass Bedarfe regelhaft durch pauschale Geldleistungen gedeckt werden könnten. Würden Leistungsberechtigte regelhaft eine pauschale Geldleistung erhalten, müssten sie hiermit auch Leistungen finanzieren, für die sie

die Dienste eines Leistungserbringers in Anspruch nehmen. Eine pauschale Geldleistung beinhaltet der Natur der Sache nach jedoch eben keine dem individuellen Bedarf entsprechende Leistungshöhe, so dass nicht ersichtlich ist, wie damit die Dienste eines Leistungserbringers finanziert werden sollen.

4. Wunsch- und Wahlrecht darf nicht wieder eingeschränkt werden

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat der Gesetzgeber in Bezug auf das Wohnen auf den Mehrkostenvorbehalt verzichtet. Damit ist der Gesetzgeber seiner Verpflichtung aus Art. 19 UN-BRK nachgekommen. Danach haben Menschen mit Behinderung das Recht zu entscheiden, wo und wie sie leben möchten.

Die Länder Bayern, NRW und Sachsen sowie die Kommunen wollen diese wichtige Errungenschaft nun wieder rückgängig machen. Eine Rückkehr zum Mehrkostenvorbehalt hätte zur Folge, dass Menschen mit Behinderung auch gegen ihren ausdrücklichen Wunsch auf besondere Wohnformen verwiesen werden würden. Sie könnten damit nicht mehr frei wählen, wo und wie sie leben wollen. Dem treten die Fachverbände entschieden entgegen.

5. Versorgung mit Hilfsmitteln darf nicht gekürzt werden

Die Kommunen fordern, den Anspruch auf Hilfsmittel einzuschränken, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Begründet wird dies allein damit, dass in der Praxis fast alle beantragten Hilfsmittel genehmigt werden müssten. Die Forderung dient also lediglich dazu, Kosten zu senken. Eine Auseinandersetzung damit, welche Folgen eine Begrenzung des Hilfsmittelanspruchs auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung hätte, erfolgt nicht. Sie würde dazu führen, dass Menschen mit Behinderung die erforderlichen Hilfsmittel nicht mehr erhalten würden, die sie zum Ausgleich ihrer Behinderung benötigen. Ihre Teilhabe wäre damit massiv gefährdet, weshalb die Forderung zurückzuweisen ist.

Zudem ist zu bedenken, dass Hilfsmittel im Einzelfall die Unterstützung durch Assistenzpersonen ersetzen können. Würden erforderliche Hilfsmittel nicht mehr

bewilligt, müssten in der Folge wieder mehr Assistenzleistungen bewilligt werden. Kosten würden dementsprechend nicht gespart.

Die vorgeschlagene Einschränkung bei der Gewährung von Hilfsmitteln stellt außerdem ein Hemmnis für notwendige Entwicklungen im Bereich digitaler Assistenz dar. Gerade vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels ist dies nicht nachvollziehbar.

6. Einkommen und Vermögen – Verbesserungen dürfen nicht angetastet werden

Die Länder Bayern und Sachsen sowie die Kommunen fordern die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen zum Nachteil der Menschen mit Behinderung auf das Vor-BTHG-Niveau abzusenken. Dies verkennt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe einen Nachteilsausgleich darstellen, um Menschen mit Behinderung die gleiche Chance auf Teilhabe zu ermöglichen wie Menschen ohne Behinderung. Die Heranziehung von Einkommen und Vermögen darf daher keinesfalls wieder verschärft werden. Die Fachverbände fordern, auf die Heranziehung von Einkommen und Vermögen gänzlich zu verzichten. Dadurch würde auch Verwaltungsaufwand eingespart werden können.

Zudem fordern die Kommunen eine Einführung von Eigenanteilen bei Fahrtkosten. Sie verkennen dabei, dass es sich bei notwendigen Fahrtkosten um Leistungen der Eingliederungshilfe handelt, für die die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung greifen. Diesbezüglich ein Sonderregime einzuführen, ist fachlich nicht nachzuvollziehen. Hohe Kosten sind die Folge mangelnder Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr sowie fehlender Angebote gerade für Menschen mit komplexer Behinderung, die dazu führen, dass z. T. weite Entfernungen zwischen Wohnort und Angebot zurückgelegt werden müssen. Beides liegt nicht in der Verantwortung der Leistungsberechtigten und kann von ihnen nicht beeinflusst werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Eingliederungshilfeträger, im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags flächendeckend bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten. Hier zusätzliche Eigenanteile oder Höchstgrenzen für die Bewilligung einzuführen, würde der Realität nicht gerecht werden und dazu führen, dass Menschen mit Behinderung nicht die notwendigen Leistungen erhalten, die sie aufgrund ihrer Behinderung benötigen und die

alternativlos sind. Die Einführung von Eigenanteilen würde zudem entsprechende Mehrbedarfe insbesondere bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erforderlich machen. Kosten würden dementsprechend lediglich in den Bereich der Grundsicherung verlagert.

7. Leistungen der Pflegeversicherung dürfen nicht Vorrang haben

Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) und der Eingliederungshilfe verfolgen unterschiedliche Ziele und decken daher unterschiedliche Bedarfe ab. Es ist dementsprechend essentiell, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderung sowohl Anspruch auf Pflegeversicherungsleistungen als auch Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Es ist daher nicht akzeptabel, wenn die Länder Bayern, NRW und Sachsen sowie die Kommunen erneut aus Kostengründen einen Vorrang der Pflegeversicherungsleistungen einfordern. Dies gefährdet insbesondere die Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen, die pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

8. Tarifverträge und kirchliche Entlohnung sind weiter anzuerkennen

Wenn Tarifsteigerungen (§ 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX), wie von den Kommunen und den Ländern Bayern, NRW, Sachsen, Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gefordert, nicht mehr von den Leistungsträgern anerkannt und refinanziert würden, würde dies den Arbeits- und Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe weiter verschärfen. Schon jetzt ist die Ausgestaltung der Refinanzierung von Tariflöhnen und AVR-Vergütungen oft ein Streitpunkt. Gemeinnützigen Leistungserbringern, die sich gegenüber ihren Arbeitnehmer*innen zur tariflichen und AVR- Entlohnung verpflichtet haben, würde dadurch die Existenzgrundlage entzogen. Tarif- und AVR-Vergütungen müssen daher auch weiterhin anerkannt bleiben.

9. Partnerschaftliches Verhältnis beim Leistungserbringungsrecht beibehalten

Die Länder Bayern, NRW und Sachsen sowie die Kommunen schlagen nachfolgende Maßnahmen im Leistungserbringungsrecht vor, um die „kommunale Steuerung zu stärken“: Sie stellen das eingliederungshilferechtliche Dreieck und damit die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Leistungs-

träger und Leistungserbringer zunehmend in Frage und erschweren damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren. Diese ist jedoch elementare Voraussetzung, um im Sinne der Menschen mit Behinderung gute, passgenaue Angebote vorzuhalten und diese möglichst unbürokratisch umzusetzen.

Zudem weisen die Fachverbände ausdrücklich darauf hin, dass mehr Steuerung auch mehr Personal- und Verwaltungsaufwand bedeutet, wodurch die Kosten in der Eingliederungshilfe weiter steigen würden.

a) Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen muss erhalten bleiben

Die Länder Bayern, NRW und Sachsen sowie die Kommunen stellen die Pflicht zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und damit ein Kernprinzip des Leistungserbringungsrecht in Frage. Sie schlagen vor, dass der Leistungsträger nur noch dann zum Abschluss verpflichtet sein sollte, wenn aus dessen Sicht ein entsprechender Bedarf bestehe. Die Fachverbände lehnen diesen Vorschlag aus verschiedenen Gründen entschieden ab:

Würde die Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen an eine vorherige Bedarfsplanung geknüpft, würde dies zum Wegfall des sozialrechtlichen Dreiecks und zur Anwendung des Vergaberechts führen – mit schwer absehbaren Folgen für Menschen mit Behinderung und mit erheblichen Kosten der Kommunen für Ausschreibungen. Die Bedarfsplanung und Einführung des Vergaberechts stünden auch dem erklärten Ziel einer Entbürokratisierung entgegen. Darüber hinaus ist es nicht akzeptabel, würde der Leistungsträger eine entsprechende Bedarfsplanung allein vornehmen, wie von den Ländern vorgeschlagen. Es würde dann vor allem an der maßgeblichen Perspektive und Expertise von Menschen mit Behinderung, aber auch der Leistungserbringer fehlen. Hinzukommt, dass Leistungsträger derzeit nicht flächendeckend über die notwendigen Informationen verfügen, um sachgerecht entscheiden zu können, welche Bedarfe vor Ort bestehen und welche Angebote es dementsprechend geben müsste. Leistungserbringer sind hier aktuell oft näher am Geschehen, auch, weil sich Menschen mit Behinderung derzeit häufig direkt an Leistungserbringer wenden, um zu eruieren, ob sie dort die für sie erforderliche Leistung erhalten können. Es wäre daher essentiell, dass eine Bedarfsplanung durch Leistungsträger, Vertreter*innen von Leistungs-

berechtigten und Leistungserbringer vor Ort gemeinschaftlich und auf Augenhöhe erfolgt.

b) Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung darf nicht in Frage gestellt werden

Die Länder Bayern, NRW und Sachsen sowie die Kommunen stellen die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung in Frage, die mit dem BTHG eingeführt worden ist. Zur Begründung tragen sie vor, dass in der Praxis allenfalls die Vergütung strittig sei. Zudem würde die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung die Leistungsträger daran hindern, ihrem Sicherstellungsauftrag nachzukommen. Diese beiden Begründungen können bereits deshalb nicht überzeugen, weil sie im Widerspruch zueinanderstehen. Wäre es, wie behauptet, so, dass in der Praxis allenfalls die Vergütung strittig sei, dann wäre die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung unschädlich, weil sie in der Praxis nicht benötigt würde. Dann stellt sich aber die Frage, wie eine in der Praxis nicht benötigte Regelung die Umsetzung des Sicherstellungsauftrags gefährden soll.

Zudem überzeugen sie auch in der Sache nicht. In der Praxis wird derzeit – anders als behauptet – auch über die Inhalte der Leistung vor der Schiedsstelle verhandelt. Die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung ist aus Sicht der Fachverbände daher essentiell, um eine Verhandlung auf Augenhöhe zwischen den Vertragspartnern über die fachliche Ausrichtung von Leistungen zu ermöglichen. Gerade die noch nicht abgeschlossene Umsetzung einer stärker personenzentrierten Leistungserbringung erfordert es auch in Zukunft, dass ungelöste Streitpunkte hinsichtlich des Leistungsangebots durch die Schiedsstelle als neutrale Instanz geklärt werden können. Denn für die Umsetzung personenzentrierter Leistungen kommt es entscheidend auf die Qualität der Leistungsvereinbarungen an.

c) Belegungsrecht des Leistungsträgers beschneidet Wunsch- und Wahlrecht

Die Länder Bayern, NRW und Sachsen sowie die Kommunen fordern zudem die Einführung regionaler Belegungsrechte. Auch diese Forderung ist aus Sicht der Fachverbände abzulehnen. Sie würde das Wunsch- und Wahlrecht der

Leistungsberechtigten einschränken, da sie eine Zuweisung gegen ihren Willen ermöglichen würde. Auch stünde dies der teilweise gelebten Praxis entgegen, die Mitbewohner*innen bei der Auswahl neuer Bewohner*innen zu beteiligen. Dies ist jedoch von zentraler Bedeutung, da Wohnangebote das Zuhause der Bewohner*innen darstellen und sie daher ein Mitspracherecht haben sollten, wer zukünftig mit ihnen zusammenlebt. Zudem fehlt den Leistungsträgern die notwendige Expertise, um im Einzelfall zu entscheiden, welcher Leistungsberechtigte für einen offenen Platz in einem Angebot in Frage kommt, damit vor Ort eine sachgerechte Leistungserbringung gewährleistet bleibt. Die Gefahr einer Falschbelegung stiege, was Folgekosten nach sich ziehen würde. Würde ein Belegungsrecht etabliert, wäre den Leistungserbringern zudem zu raten, ihre Leistungsvereinbarungen hinsichtlich des Personenkreises weiter zu konkretisieren, um sicherzustellen, dass keine falsche Belegung erfolgt. Dies würde die Verhandlung der Vereinbarungen weiter verkomplizieren, was zu einem weiter steigenden Personaleinsatz auf beiden Seiten führen würde.

d) Einseitige Kürzungen bei Pflichtverletzung

Die Länder Bayern, NRW und Sachsen sowie die Kommunen fordern die Einführung eines einseitigen Kürzungsrechts des Leistungsträgers bei Pflichtverletzungen des Leistungserbringers. Das geltende Recht sieht im Gegensatz dazu vor, dass über die Höhe des Kürzungsbetrags zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen ist. Die Fachverbände halten die aktuelle Regelung für sachgerecht, schließlich handelt es sich um Vertragsverhältnisse auf Augenhöhe, in denen über die Folgen von Pflichtverletzungen gemeinsame Vereinbarungen zu treffen sind. Einseitige Bestimmungsrechte stellen dieses partnerschaftliche Verhältnis in Frage und beeinträchtigen das notwendige Vertrauensverhältnis.

Zudem sieht die derzeitige Regelung vor, dass bei fehlender Einigung über die Höhe der Kürzung die Schiedsstelle hierüber auf Antrag einer Partei entscheidet. Auch dies gilt es in jedem Fall beizubehalten. Die Praxis zeigt, dass sich in solchen Schiedsstellenverfahren mitunter herausstellt, dass die vom Leistungsträger angenommene Pflichtverletzung nicht vorgelegen hat. Wären Kürzungen einseitig ohne Möglichkeit der Einschaltung der Schiedsstelle zulässig, hätte dies zur Folge, dass Leistungserbringer es gerichtlich klären lassen müssten, wenn sie eine

Pflichtverletzung bestreiten bzw. die Höhe der Kürzung für rechtswidrig halten. Dies hätte eine weitere Belastung der ohnehin schon belasteten Sozialgerichte zur Folge. Eine gerichtliche Klärung würde zudem mitunter Jahre in Anspruch nehmen und wiederum Ressourcen auf Seiten der Leistungsträger und Leistungserbringer binden. Der Vorschlag ist daher abzulehnen.

e) Anlassloses Prüfrecht bereits über Landesrecht möglich

Die Länder Bayern, NRW und Sachsen sowie die Kommunen fordern die Einführung eines anlasslosen Prüfrechts. Bisher sieht § 128 Abs. 1 S. 1, Hs. 1 SGB IX vor, dass eine Prüfung voraussetzt, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. § 128 Abs. 1 S. 7 SGB IX ermöglicht es den Ländern allerdings bereits jetzt auf das Erfordernis der tatsächlichen Anhaltspunkte durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen zu verzichten. Es besteht daher keine Notwendigkeit, ein anlassloses Prüfrecht in § 128 SGB IX direkt zu verankern. Sollten Länder hiervon bisher keinen Gebrauch gemacht haben, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Notwendigkeit dort nicht gesehen wird. Aus Sicht der Fachverbände ist es zudem sachgerecht, dass jedes Bundesland selbst entscheidet, ob es ein anlassloses Prüfrecht für erforderlich hält oder nicht.

10. Einrichtungsbudgets/Trägerbudgets

Die Kommunen fordern die gesetzliche Ermöglichung von sog. Einrichtungsbudgets mit dem Ziel, Bürokratie abzubauen. Vermutlich sind damit sog. Trägerbudgets gemeint. Diese sind bereits heute nach § 132 SGB IX rechtlich zulässig. Die Fachverbände weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Einführung von Einrichtungs-/Trägerbudgets eine sorgfältige Konzeption und gute Ausgestaltung der Verfahren für alle Beteiligten notwendig sind. Zudem sollten Trägerbudgets auch in Zukunft nicht verpflichtend sein, sondern – wie derzeit – eine Option der Vertragsgestaltung darstellen.

11. Entbürokratisierung und Digitalisierung voranbringen

Die Fachverbände fordern die Handelnden auf, endlich Maßnahmen zur Digitalisierung und Entbürokratisierung zu ergreifen, damit Personal, das bei den

Leistungsträgern in erheblichem Maße durch das BTHG eingestellt wurde, zurückgefahren werden kann. Die Leistungsträger haben mit dem BTHG die Steuerung gewollt und tragen im hohen Maße selbst durch unzulässig kurze Bewilligungszeiträume, aufwändige Gesamtplanverfahren, komplett fehlende Digitalisierung der Prozesse und Prüfung von umfangreich zu erstellender Dokumentation ohne erkennbaren Zweck zu den hohen Kosten bei. Gerade in Hinblick auf die anstehenden Digitalisierungsprozesse ist es dringend erforderlich, uneinheitliche Prozesse von Anfang an zu vermeiden. Hierfür bedarf es einer bundes- oder zumindest landeseinheitlichen Lösung.

Die Fachverbände schlagen folgende konkrete Maßnahmen zur Entbürokratisierung vor:

a) Bedarfsermittlung vereinfachen und vereinheitlichen

Die Fachverbände regen an, den Weg einer unabhängigen und bundesweit einheitlichen Bedarfsfeststellungsstruktur erneut zu prüfen. Die bestehenden und neu entwickelten Instrumente sollten zu einem einheitlichen und unkomplizierten Verfahren zusammengefasst werden.

b) Digitalisierung und Standardisierung von Verfahren und Prozessen im SGB IX

Dies betrifft unter anderem die Beantragung und Bescheidung von Leistungen, Kostenzusagen und sämtliche Abrechnungsverfahren sowie die (deutlich zu verringernde) Dokumentation. Bisher muss alles per Post gedruckt, versendet und dann wieder gescannt und abgelegt werden; das sind tausende Papierseiten Leistungsbescheide und monatliche Papierrechnungen.

c) Dokumentation von Leistungen

Kleinteilige Dokumentation und deren Prüfung binden Leistungserbringer und Leistungsträger gleichermaßen und gehen zu Lasten der verfügbaren Zeit für die Menschen mit Behinderung. Auf die Dokumentation von Einzelleistungen oder pro unterschiedlich qualifizierter Mitarbeitende sollte verzichtet werden. Stattdessen wäre eine möglichst bundes- oder zumindest landeseinheitlich verfügbare digitale Dokumentation bürokratiearm.

d) Vereinbarungen des SGB IX mit digitalem Unterschriftenverfahren

Bisher müssen umfangreiche Vereinbarungen an unterschiedliche Vertragspartner postalisch versendet und händisch unterschrieben werden.

e) Praxis der Befristung beenden

Das SGB IX sieht keine Rechtsgrundlage für eine regelhafte Befristung von Bewilligungsbescheiden vor (vgl. BSG, Urteil vom 28.01.2021, Az: B SO 9/19 R). Dieses Urteil wird in der Praxis noch zu häufig nicht umgesetzt, wodurch es zu unzulässigen Befristungen von Bescheiden kommt. Damit einhergeht ein hoher Verwaltungsaufwand für alle Seiten. Die Fachverbände fordern die Träger der Eingliederungshilfe daher auf, entsprechend der aktuellen Rechtslage auf regelhafte Befristungen zu verzichten.

f) Digitalisierung hinsichtlich Mietbescheinigungen in besonderen Wohnformen

Bisher werden sämtliche Mietverträge ausgedruckt, versendet und beim Leistungsträger wieder abgelegt. Daher fordern die Fachverbände, dass im SGB XII die Möglichkeit vorgesehen wird, dass Mietbescheinigungen für die besonderen Wohnformen von Menschen mit Behinderung entweder digital zum Träger der Grundsicherung gesendet werden können oder die Mietverträge bestenfalls nur zur Einzelprüfung (ähnlich wie im Finanzamt) in der Einrichtung vorgehalten werden müssen.

Im Hinblick auf die notwendige fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe weisen die Fachverbände ergänzend auf ihre Positionierung vom [03.03.2025](#) hin.

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.